

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/062/16

öffentlich

**Herstellung des Einvernehmens gem. § 11 a KiFöG LSA für die Kita
"Kinderland Bummi" der AWO Kinder- und Jugendhilfe GmbH**

Erstellungsdatum: 18.10.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

17.11.2016	Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss Quedlinburg
23.11.2016	Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg
08.12.2016	Stadtrat Quedlinburg

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Oberbürgermeister zu ermächtigen:

1. das Einvernehmen der Welterbestadt Quedlinburg zu der in Anlage 1 beigefügten Entgeltvereinbarung „2016“ nach § 11 a KiFöG LSA zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und der AWO Kinder- und Jugendhilfe GmbH für die Kindertageseinrichtung „Kinderland Bummi“ unter Berücksichtigung der in der Begründung stehenden Maßgaben zu erteilen.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Melcher, Sabine	gez. Melcher 26.10.16
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.4 Kindertagesstätten, Schulen, Wohngeld	gez. i. V. Severin 26.10.16
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	gez. Frommert 27/10/16
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. Ruch

Sachverhalt:

Begründung:

Aufgrund veränderter Einnahme- und Kostenstrukturen in der Kindertageseinrichtung „Bummi“ in 2016, u.a. durch gestiegene Landes- und Landkreismittel gem. § 12 KiFöG LSA sowie erhöhte Personalkosten aufgrund Tarifsteigerungen, wurde eine Neuverhandlung der sog. Entgeltvereinbarung nach § 11 a KiFöG LSA notwendig. Die gültigen Leistungs-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Der vorliegende Entwurf der „Entgeltvereinbarung 2016“ mit Rückwirkung zum 01.01.2016 ist zwischen der AWO Kinder- und Jugendhilfe GmbH als freier Träger und dem Landkreis Harz endverhandelt und bedarf nun der Zustimmung der Welterbestadt als Standortgemeinde.

Aus Sicht der Verwaltung kann nach abschließender Prüfung der Vereinbarungen nur unter Berücksichtigung nachfolgender Maßgaben eine Empfehlung zur Einvernehmensherstellung erfolgen:

1. Die Kosten für päd. Materialien sind an die wirksame Richtlinie der Welterbestadt Quedlinburg zur Erstattung der aner kennungsfähigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft § 3 Nr. 9 anzupassen (15,00 € pro belegtem Platz /Jahr).
2. Die Kosten für Fachliteratur und Bücher sind an die wirksame Richtlinie der Welterbestadt Quedlinburg zur Erstattung der aner kennungsfähigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft § 3 Nr. 14 anzupassen (bis zu 125,00 € pro Einrichtung /Jahr).
3. Die Kosten für med. Sachbedarf sind an die wirksame Richtlinie der Welterbestadt Quedlinburg zur Erstattung der aner kennungsfähigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, § 3 Nr. 15, anzupassen (50,00 € bei 60 Plätzen oder 100,00 € bei 150 Plätzen).
4. Die Kosten für den QM-Beauftragten bzw. für das Qualitätsmanagement werden unter Beachtung des Urteils vom 20.10.2015 (LVG 2/14, 2.1.3.3) nicht anerkannt. Dort ist festgestellt, dass der Gesetzgeber nicht ausreichend sichergestellt hat, dass mögliche Mehrbelastungen der Gemeinden, etwa in Form von höheren Qualitätsstandards, ausgeglichen werden. Soweit für die Gemeinden neue Finanzierungspflichten ohne Mehrkostenausgleich geschaffen worden sind, ist § 12 b KiFöG 2013 mit der Verfassung unvereinbar.
5. Die Kosten der Bereichsleitung werden nicht anerkannt. Gem. § 10 (2) KiFöG LSA sollen die Tageseinrichtungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden. Aus diesem Grund besteht keine Notwendigkeit, die Kosten der Fachberatung beim Träger durch die Bereichsleitung zu übernehmen.
6. Die Stadtverwaltung ist weiterhin anderer Rechtsauffassung als der Träger in Bezug auf die in der Entgeltvereinbarung genannten Schiedsstellenvorbehalte. Aufgaben wie Vor- und Nachbereitung, Eingewöhnung und Qualitätsentwicklung sind bereits im Mindestpersonalschlüssel enthalten. Zeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildung einer Fachkraft sind ebenfalls schon im Mindestpersonalschlüssel beinhaltet. Die Anzahl der Leistungsstunden (Schiedsstellenvorbehalt in der Leistungsvereinbarung) ist mit zwei Wochenstunden je Vollzeitäquivalent angemessen.
7. Die Kosten der Essensausgabe können in Zukunft von der Gemeinde nicht mehr anerkannt werden. Gem. § 13 (6) KiFöG LSA sind Kosten der Verpflegung von den Eltern zu tragen. Hierzu gehören neben Kosten für Mahlzeiten und Getränke auch Personalkosten für die

Zubereitung und Essensausgabe. Dem Träger wird ein gewisser Umsetzungszeitraum eingeräumt, indem er die ihm entstehenden Restkosten für die Verpflegung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vollständig an die Eltern überträgt.

8. Kosten für Praktikanten, Bundesfreiwilligendienstleistende usw. können in Zukunft von der Gemeinde nicht mehr anerkannt werden. Aus dem KiFöG LSA ergibt sich keine Verpflichtung, diese Kosten anzuerkennen. Dem Träger wird ein gewisser Umsetzungszeitraum eingeräumt, indem er seine Verfahrensweise zur Beschäftigung von Praktikanten etc. zum nächstmöglichen Zeitpunkt umstellt.
9. In der Entgeltvereinbarung unter Punkt 2 heißt es zur Richtigstellung „Der Träger erhält für die vereinbarten Leistungen von der nach § 12 b zuständigen Gemeinde folgende Entgelte“, da auch Kinder aus anderen Gemeinden ggf. die Einrichtung des Trägers besuchen. Für diese Kinder zahlt die jeweilige Fremdgemeinde den verbleibenden Finanzierungsbedarf.
10. Unter Bezugnahme des Urteils vom 20.10.2015 (LVG 2/14, 2.2.4) ist die Beibringung von Kostenbeiträgen bei Ausfall Aufgabe des Trägers.

Finanzielle Auswirkungen ☒ Ja ☐ Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr ☒ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan Neu BUst 3.6.5.101.14.545800 EUR ca. 266.000,00	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Anlage 1 BV-StRQ/062/116 Entgeltvereinbarung 2016 Kinderland „Bummi“

